KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 88 endg. - SYN 349

Brüssel, den 13. März 1992

Überprüfter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

ZUR ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN

ÜBER GESCHWINDIGKEITSBEGRENZUNGSEINRICHTUNGEN

UND ÄHNLICHE SYSTEME FÜR BESTIMMTE KRAFTFAHRZEUGKLASSEN

(gemäß Artikel 149, Absatz 2, Buchstabe d) des EWG-Vertrags
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Am 12. Februar 1992 hat das Europäische Parlament mit absoluter Mehrheit Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt vorgeschlagen, den der Rat am 19. Dezember 1991 über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und ähnliche Systeme für bestimmte Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Waren oder Personen festgelegt hat.

In Übereinstimmung mit Artikel 149 Absatz 2 d) EWG-Vertrag hat die Kommission den Vorschlag überprüft und beschlossen, die Abänderungen aus folgenden Gründen zu übernehmen:

Mit der Übernahme der vom Europäischen Parlament in erster Lesung vorgeschlagenen Abänderung zur Entwicklung von Geschwindigkeitsbegrenzern durch Einfügung eines neuen Erwägungspunkts erkennt die Kommission an, daß die Forschungstätigkeiten im Hinblick auf Einrichtungen durchgeführt werden müssen, die den Straßenzustand und die Verkehrsbedingungen berücksichtigen.

Die Einsetzung des Beratenden Ausschusses gemäß dem Vorschlag der Kommission ist für einen schnellen und wirksamen Entscheidungsprozeß bei der Anpassung der Richtlinien über Kraftfahrzeuge an den technischen Fortschritt von ausschlaggebender Bedeutung.

Überprüfter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und ähnliche Systeme für bestimmte Kraftfahrzeugklassen

Letzter Erwägungspunkt:

- nach dem sechsten Erwägungspunkt wird folgender Erwägungspunkt eingefügt:
 "Es ist angemessen und zweckdienlich, im Rahmen des Programms DRIVE Forschungstätigkeiten über die Entwicklung flexibler Geschwindigkeitsbegrenzer durchzuführen, die in Abhängigkeit von Geschwindigkeitsbegrenzungen gesteuert werden, die aufgrund bestimmter Straßenzustände oder Verkehrsbedingungen gerechtfertigt sind."

Artikel 3 erhält folgenden Wortlaut:

- Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 12 der Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschuß unterstützt.
 Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit dieser Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festesetzen kann.
 Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.
 Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat."

ISSN 0254-1467

KOM(92) 88 endg.

DOKUMENTE

DE **07 06**

Katalognummer : CB-CO-92-095-DE-C

ISBN 92-77-41816-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg